

Beschlüsse

**über die 7. Sitzung des
Kreistags des Landkreises Freising
am 29.10.2015
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Freising**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 15:30 Uhr

Abfallwirtschaft; Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung ab 01.01.2016

Beschluss-Nr. 111/15

Der Kreistag erlässt folgende Gebührensatzung:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Freising erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bio- und Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. ein Behältnis (120l)	11,70 €
2. ein Behältnis (240l)	23,40 €
3. einen Großbehälter 1,1m ³ (Leihbehälter)	107,25 €
4. einen Großbehälter 1,1m ³ (Eigentumsbehälter)	102,91 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Biomülltonne monatlich für

1. ein Behältnis (120l)	5,55 €
2. ein Behältnis (240l)	11,10 €

Die Gebühr nach Satz 1 entfällt auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht dem Gebührenerlass nicht entgegen.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 Liter) beträgt für jeden Sack

2,50 €

(4a) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst-angelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne

190,00 €

(4b) Die Gebühr für die Entsorgung von Asbest-zementabfällen beträgt je Gewichtstonne

100,00 €

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen

(§ 2 Abs. 2 Satz 3)

beträgt je Gewichtstonne 190,00 €

(6) Die Gebühr für die Anlieferung von sonstigem Sperrmüll beträgt

1. auf den Wertstoffhöfen	
je angefangenen 1/2 m ³	2,50 €
2. an der Umladestation	
je Gewichtstonne	50,00 €

(7) Die Gebühr für Anlieferungen von sonstigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 100 Liter

4,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 3, 6.1 die Gemeinden beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Freising,

gez.

Josef Hauner
Landrat

Neubau Realschule Freising; Entwurfsplanung, Kostenberechnung und Untersuchung der Kosteneinsparmöglichkeiten

Beschluss-Nr. 112/15

Die Fassade des Neubaus der Realschule Freising wird –aufgrund der beachtlichen Kosteneinsparung der Investitionskosten von rund 1 Mio. € mit einem Wärmedämmverbundsystem (WDVS) errichtet (Antrag Nr. 1).

Beschluss-Nr. 113/15

**Neben den jetzt aufgezeigten Kosteneinsparungen bei der Fassade werden weitere kosten-/flächenintensive Bauteile auf Einsparmöglichkeiten untersucht (Antrag Nr. 2). Dem Antrag wird insofern stattgegeben, als nachgeprüft werden soll,
- Vergleich einer geschlossenen Trockenbaudecke mit einer Rasterdecke
ansonsten wird der Antrag abgelehnt.**

Beschluss-Nr. 114/15

Mit dem vorgetragenen Sachstand und der Entwurfsplanung für die neue Realschule Freising, einschließlich der Kostenberechnung nach DIN 276 über ca. 44.000.000 €, besteht Einverständnis.

Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalten der kommenden Jahre bereitzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Verwirklichung der Schulbaumaßnahme zu veranlassen.

Änderung der Besetzung des Kreisausschusses

Beschluss-Nr. 115/15

Herr Jörg Kästl wird als ordentliches Mitglied des Kreisausschusses abberufen.

Herr Helmut Priller wird als erste Stellvertretung von Herrn Jörg Kästl im Kreisausschuss abberufen. Herr Dr. Christian Fiedler wird als zweite Stellvertretung von Herrn Jörg Kästl im Kreisausschuss abberufen.

Herr Helmut Priller wird als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss berufen. Herr Dr. Christian Fiedler wird zur ersten Stellvertretung von Herrn Helmut Priller in den Kreisausschuss berufen.

Herr Jörg Kästl wird zur zweiten Stellvertretung von Herrn Helmut Priller in den Kreisausschuss berufen.

Niederlegung des Kreistagmandats durch Herrn Jörg Kästl

Beschluss-Nr. 116/15

Der Kreistag stimmt der Niederlegung des Kreistagsmandats durch Herrn Jörg Kästl mit Wirkung vom 30.10.2015 zu.